

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien
LAD-VD-7381/133

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
36.343/50-III/7/89

Bearbeiter
Dr. Stöberl

Rechtfertigung GESETZENTWURF
Zur GESETZENTWURF
Datum: 5. MRZ. 1990
Verteilt: 7. MÄRZ 1990

Durchwahl
2108
Datum
27. Februar 1990

Betreff

Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Preisauszeichnungsgesetzes und eines Energie-Preisgesetzes; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beeckt sich, zu den zur Begutachtung übermittelten Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, eines Preisauszeichnungsgesetzes und eines Energie-Preisgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Derzeit obliegt die Überwachung der Einhaltung des Verbotes der Preistreiberei und der Pflicht zur Preisauszeichnung den Bezirksverwaltungsbehörden und in ihrem Amtsbereich den Bundespolizeibehörden, wobei sich die Bezirksverwaltungsbehörden der Organe der Bundesgendarmarie bedienen können.

Alle drei Gesetzentwürfe sehen nunmehr die Entlastung der Sicherheitsexekutive von den Aufgaben der Preisüberwachung einschließlich der Verwaltungsstrafverfahren vor. Diese Aufgaben sollen nun ausschließlich in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen.

Der Aufbau eigener zur Preisüberwachung geeigneter Einrichtungen wird daher den Ländern beträchtliche Mehrbelastungen durch zusätzlichen Personal- und Sachaufwand verursachen. Aufgrund der angespannten Personalsituation bei den Bezirkshauptmannschaften

- 2 -

ist es diesen nämlich unmöglich, die sich aus den Gesetzesentwürfen ergebenden zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen, ohne daß ihnen dafür entsprechendes Personal zur Verfügung gestellt wird.

Die NÖ Landesregierung beeckt sich daher auf den Beschuß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 30.11.1989 hinzuweisen:

"Die Länder vertreten den Standpunkt, daß Mehrbelastungen der Länder, die durch die Entlastung der Bundessicherheitsorgane bei der Preisüberwachung entstehen, vom Bund zu übernehmen sind.

Sie erklären ihre Bereitschaft, diese Mehrbelastungen vorerst zu tragen, wenn der Bund die rechnerisch detailliert ermittelten Personal- und Sachaufwandskosten am Ende der FAG-Periode global ersetzt."

Zu den einzelnen Entwürfen sei darüberhinaus folgendes bemerkt:

1. Zum Preisauszeichnungsgesetz:

Zu § 1:

Aufgrund der Umschreibung des Anwendungsbereiches müssen die Preise beim Verkauf landwirtschaftlicher Produkte am Straßenrand, bei Bauernmärkten oder beim Buschenschank nicht mehr ausgezeichnet werden. Es wäre zu überlegen, ob nicht die derzeitig praktizierte Form der Preisauszeichnung beibehalten werden soll.

Zu § 14:

Die Formulierung der Verordnungsermächtigung in Abs. 1 und 2 könnte es strittig erscheinen lassen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung erfüllt sind.

- 3 -

2. Zum Preisgesetz 1990:

Im Zusammenhang mit § 12 sei auf das Problem hingewiesen, daß es durch den Wegfall der Strafbestimmungen bei Überschreitung des ortsüblichen Preises zu ungerechtfertigten Preiserhöhungen kommen könnte.

3. Zum Energie-Preisgesetz:

Die vorgesehene Kompetenz der Landesregierung zur Tarifbestimmung für Energieversorgungsunternehmen ist aus föderalistischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen, wenn auch die konkrete Ausgestaltung der grundsätzlich positiven Idee in manchen Bereichen nicht völlig gelungen erscheint. So sind zunächst die vielfach verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe nicht unproblematisch, insbesondere soweit sie die Grundlage für Eingriffe in die Rechtsposition von Energieversorgungsunternehmen bieten.

Besonders zu kritisieren ist am vorliegenden Entwurf, daß gemäß § 4 Abs. 1 zur Bestimmung der Tarife die Landesregierung jenes Landes zuständig ist, in dem das Energieversorgungsunternehmen seinen Sitz hat. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke in Niederösterreich völlig unakzeptabel. Es wird daher dringend ersucht, diese Bestimmung zu überdenken.

In diesem Zusammenhang beeht sich die NÖ Landesregierung, auf ihr grundsätzliches Begehr nach einem einheitlichen Versorgungsgebiet hinzuweisen. Durch eine ausgewogene Versorgungsstruktur in Niederösterreich sollen die Kosten der Verteilung der elektrischen Energie im gesamten Landesgebiet auf alle Abnehmer möglichst gleichmäßig und gleichwertig verteilt werden.

- 4 -

Im übrigen sei zu einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt:

Die Bestimmung des § 1 soll nach den Erläuterungen nur der Klarstellung dienen. Tatsächlich wird damit eine Zuständigkeit der Preisbehörde gesetzlich verankert, die ihr bisher nicht zukommt, nämlich die Festlegung der Tarifstruktur.

Zu § 2 Abs. 7 des Entwurfes sei die Frage der sachlichen Rechtfertigung aufgeworfen. So ist nicht ohne weiteres einzusehen, aus welchen Gründen die Verbraucher von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme mit den Preisen für die gelieferte Energie zu den einzelnen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen beitragen müssen, nicht aber etwa die Verbraucher von Ölprodukten.

Zu den Schlußbestimmungen sei bemerkt, daß es verwaltungs-ökonomisch wäre, die auf Grund des derzeit geltenden Preisgesetzes in Geltung stehenden Verordnungen ohne Befristung bis zu einer Neuregelung durch die Länder in Kraft zu belassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-7381/133

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

